

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) SOUNDUNIQUE.CH : NEYEN⁹ RESONANCE

1/6

Stand: Stans, September 2026

I. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SCHREIBAUFRÄGE & PROJEKTE

01. GELTUNGSBEREICH & VERTRAGSABSCHLUSS

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln alle Dienstleistungen, auditiven Strukturanalysen und technischen Transkriptionen, die durch die Firma **NEYEN⁹ resonance** (nachfolgend „Auftragnehmer“) unter der Bezeichnung **SoundUnique.ch** erbracht werden. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme einer durch den Auftragnehmer ausgestellten Offerte rechtsgültig zustande. Die vertragliche Beziehung qualifiziert sich als einfacher Auftrag im Sinne von Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Der Auftragnehmer agiert ausschliesslich als selbstständiger Dienstleister, führt kein Handelsregister als Verlagshaus und vertreibt keine standardisierten Druckmedien. Unsere Offerten sind, sofern nicht anders vermerkt, ab Ausstellungsdatum für 30 Tage gültig.

02. ENSEMBLEGRÖSSE & ABRECHNUNGSBASIS

Massgeblich für die Kalkulation des geschuldeten Gesamtaufwands ist die verbindliche Register- und Ensemblegrösse der Formation, welche dem Auftragnehmer bis spätestens 10 Tage vor dem vereinbarten Ausarbeitungsbeginn schriftlich mitgeteilt wird. Diese gemeldete Besetzungsstruktur bildet die verbindliche Mindestbasis für die Abrechnung. Nachträgliche Reduktionen der Personen- oder Registeranzahl führen zu keiner Minderung des Honorars. Sollte sich während der manuellen Umsetzung ein zusätzlicher struktureller Mehraufwand durch ungemeldete Register ergeben, wird dieser tatsächliche Mehraufwand separat nachverrechnet.

03. ANNULLIERUNG & STORNOKOSTEN

Stornierungen und Rücktritte vom erteilten Schreibauftrag durch den Auftraggeber unterliegen gestaffelten Kostenfolgen je nach dem Zeitpunkt des schriftlichen Eintreffens vor dem vereinbarten Projektbeginn. Bis zu 7 Tage vor Projektbeginn ist die Annullierung kostenlos, wobei bereits erbrachte Sonderleistungen oder Vorbereitungsaufwände nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden. Ab 6 Tagen vor Projektbeginn oder bei Nichtantritt (Säumnis) des vereinbarten Termins werden 40 % des geschuldeten Gesamthonorars als Stornogebühr fällig.

04. ZAHLUNGSKONDITIONEN & ANZAHLUNG

- ▶ **Vorauszahlung:** Bei einem Auftragsvolumen bis einschliesslich CHF / EUR 1'200.– ist der gesamte Honorarbetrag als Vorauszahlung zu 100 % fällig.
- ▶ **Anzahlung:** Bei einem Projektvolumen ab CHF / EUR 1'200.– wird eine Anzahlung von 40 % bei Vertragsschluss fällig. Die Ausarbeitung beginnt erst nach vollständigem Zahlungseingang der jeweiligen Anzahlung bzw. Vorauszahlung.

- ▶ **Schlussrechnung:** Schlussrechnungen sind innert 10 Tagen nach digitaler Zustellung rein netto zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Stans, Nidwalden. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

05. PFLICHTEN DES KUNDEN BEI FULL-SERVICE (ATELIER-WORKSHOPS)

- ▶ Der Auftraggeber verpflichtet sich zur rechtzeitigen Bereitstellung aller erforderlichen Besetzungsangaben, zur strikten Einhaltung der vereinbarten Präsenztermine im Atelier sowie zur zeitnahen Abgabe von internen Projektfreigaben.
- ▶ Bei unentschuldigtem Fernbleiben (No-Show) oder verspäteter Absage (weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin) zu den gebuchten Präsenzterminen wird das Honorar für den blockierten Zeitraum vollumfänglich zu 100 % der vereinbarten Tages- bzw. Stundenpauschale fällig. Der Anspruch auf einen Ersatztermin entfällt in diesem Fall.

06. DIGITALER VERSAND & GEFAHRENÜBERGANG

- ▶ Die Bereitstellung der fertiggestellten Ausarbeitungen erfolgt auf digitalem Weg durch die Übermittlung eines gesicherten Download-Links oder per E-Mail an die vom Auftraggeber hinterlegte Adresse.
- ▶ Die Gefahr für den zufälligen Untergang, die Beschädigung oder den Verlust der digitalen Daten geht in dem Moment vollumfänglich auf den Auftraggeber über, in welchem die elektronische Versandbestätigung oder die Bereitstellung im Transferkanal durch den Auftragnehmer erfolgt ist (Gefahrenübergang analog zu Art. 185 OR).

07. RECHTEWÄHRUNG, DATENHOHEIT & ARCHIVIERUNG

- ▶ Sämtliche bereitgestellten Unterlagen, Visualisierungen und Strukturanalysen verbleiben vollumfänglich im geistigen Eigentum von SoundUnique.ch. Es werden zu keinem Zeitpunkt gewerbliche Nutzungsrechte oder Werknutzungslizenzen an den Auftraggeber übertragen oder veräussert.
- ▶ Die Bearbeitungs- und Rohdaten (Quellcodes, Projektdateien der Notations- und Sequenzerprogramme) verbleiben im Sinne der absoluten Datenhoheit ausschliesslich beim ausführenden Dienstleister und werden nicht herausgegeben.
- ▶ Die dauerhafte und revisionssichere Archivierung der zugestellten Enddokumente (PDF, MP3) nach erfolgtem Gefahrenübergang ist vollumfänglich Sache des Auftraggebers. Der Auftragnehmer übernimmt keine vertragliche Pflicht zur nachträglichen Speicherung oder wiederholten Bereitstellung einmal übermittelter Datenpakete.

08. RECHTSSICHERHEIT & INTERNE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG

- ▶ Das im Rahmen des Schreibauftrags bereitgestellte Lern- und Anschauungsmaterial ist ausschliesslich für den internen Gebrauch und die Zweckbestimmung des auftraggebenden Vereins lückenlos reserviert.
- ▶ Eine Weitergabe als physische oder digitale Kopie an unbefugte Dritte, die Vervielfältigung ausserhalb des unmittelbaren Vereinszwecks sowie der Weiterverkauf oder die öffentliche Zugänglichmachung im Internet (insbesondere die Bereitstellung als PDF-Dokument auf der eigenen Vereinswebsite, in Cloud-Speichern oder auf sonstigen Online-Plattformen) ist strikt untersagt.
- ▶ Bei Zuwiderhandlung gegen diese vertragliche Nutzungsbeschränkung behält sich SoundUnique.ch rechtliche Schritte sowie Schadenersatzforderungen vollumfänglich vor.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR INTERAKTIVE LEHRGÄNGE

09. ABSOLUTE DISKRETION & GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG (NDA)

- ▶ Für alle Teilnehmenden an Projekten und Lehrgängen gilt eine uneingeschränkte Geheimhaltungspflicht bezüglich aller betrieblichen Abläufe und im Atelier wahrgenommenen Inhalte. Den Teilnehmenden ist jegliche visuelle oder auditive Dokumentation (Bild- und Tonaufnahmen sowie Social-Media-Publikationen) im Kreativstudio Stans strikt untersagt. Zuwiderhandlungen ziehen eine Konventionalstrafe von CHF 5'000.– pro Verstoss nach sich (Art. 160 OR).
- ▶ SoundUnique.ch behält sich das Recht vor, den Ablauf der Lehrgänge zu Marketing- und Dokumentationszwecken visuell und auditiv zu protokollieren. Die Einholung der entsprechenden Einwilligung der Teilnehmenden erfolgt separat im Rahmen der schriftlichen Auftragserteilung.

10. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SEMINARE & EXTERNE LOCATIONS

- ▶ Die Durchführung der Lehrgänge erfolgt primär in der durch den Auftragnehmer bereitgestellten oder gemieteten Studio-Infrastruktur in Stans und Luzern. Die Raumkosten hierfür sind, sofern nicht anders vereinbart, im Pauschalhonorar enthalten.
- ▶ Wünscht der Auftraggeber die Durchführung an einer durch ihn gewählten, externen Location, trägt der Auftraggeber die vollumfängliche Verantwortung für die Bereitstellung der technischen Infrastruktur sowie alle anfallenden Raum- und Logistikkosten.

11. WORKSHOPS IM VEREINSEIGENEN PROBELOKAL

Wird die Dienstleistung in den Räumlichkeiten des Auftraggebers (z.B. vereinseigenes Probelokal) durchgeführt, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer ungehinderten Zutritt und die erforderlichen technischen Anschlüsse zu gewähren. Jede Haftung vom Auftragnehmer für technische Defekte an vereinseigenen Geräten, Infrastrukturen oder Instrumenten während der Durchführung wird vollumfänglich ausgeschlossen.

12. AKTIVES MITARRANGIEREN (SICHERHEIT & UNFALLHAFTUNG)

- ▶ Die Teilnahme an den interaktiven Seminaren, Coachings und praktischen Ausarbeitungen im Atelier erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung der Teilnehmenden. Die Teilnehmenden verpflichten sich, den Sicherheitsanweisungen der Projektleitung im Studio jederzeit Folge zu leisten.
- ▶ Der Abschluss einer ausreichenden privaten Unfall- und Haftpflichtversicherung ist vollumfänglich Sache der einzelnen Teilnehmenden beziehungsweise des entsendenden Vereins.
- ▶ Der Auftragnehmer lehnt, soweit gesetzlich zulässig (Art. 100 OR), jede Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ab, die im Rahmen der gemeinsamen Projektarbeit, der Instrumentenhandhabung oder des Studioaufenthalts entstehen.

13. EXTERNE PROJEKTE & OPEN-AIR PROBEN UND DARBIETUNGEN (HÖHERE GEWALT & WITTERUNG)

- ▶ Vereinbarte musikalische Begleitung, Registerführungen und Projektleitungen im Rahmen von Aussenproben oder externen Darbietungen finden unabhängig von den herrschenden Witterungsverhältnissen verbindlich statt.
- ▶ Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei ungünstiger Witterung rechtzeitig eine gedeckte und technisch geeignete Ausweichräumlichkeit zu benennen und bereitzustellen.
- ▶ Ein Rücktritt vom Vertrag, eine Absage des Termins oder eine Reduktion des geschuldeten Honorars aufgrund von Witterungsverhältnissen ist seitens des Auftraggebers vollumfänglich ausgeschlossen. Verunmöglicht eine extreme Wetterlage (höhere Gewalt) die Durchführung nachweislich und ohne Verschulden der Parteien, wird ein einvernehmlicher Ersatztermin angestrebt; eine Rückerstattung bereits geleisteter Anzahlungen erfolgt nicht.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR RECHTEWÄHRUNG & STATUS

14. INHALTSSAMMLUNG, AUFTRAGSERTEILUNG & STATUS

Der Auftragnehmer bekräftigt ausdrücklich, im Rahmen der gesamten Geschäftstätigkeit ausschliesslich als selbstständiger Dienstleister im Sinne eines einfachen Auftrags (Art. 394 ff. OR) zu agieren. Der Auftragnehmer führt kein Handelsregister als Verlagshaus, ist kein Verleger und tritt zu keinem Zeitpunkt als Lizenzgeber auf. Die Auftragserteilung umfasst ausschliesslich die Ausarbeitung individueller Strukturanalysen und manueller Schreibleistungen im Atelier.

15. ÜBERLASSUNG, DIGITALE ZUSTELLUNG & VERANTWORTUNG

- ▶ Die Bereitstellung der fertiggestellten Ausarbeitungen, Register-Visualisierungen und akustischen Referenzfiles erfolgt ausschliesslich in digitaler Form über einen gesicherten, **europäischen Transfer- oder Downloadkanal**. Mit der Bereitstellung der Daten gilt die Dienstleistung seitens des Auftragnehmers als vollständig erbracht.
- ▶ Der Auftraggeber trägt die exklusive Holschuld und ist für den fristgerechten Abruf sowie die lokale Sicherung der übermittelten Daten auf den eigenen Systemen verantwortlich. Im Sinne der digitalen Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes (Reduktion unnötiger Server-Energielasten) ist der bereitgestellte Download-Link auf eine Gültigkeit von exakt 7 Tagen ab Zustandekommen der Bereitstellung limitiert. Nach Ablauf dieser 7-Tages-Frist werden die Daten auf den Servern des Transfer-Dienstleisters unwiderruflich gelöscht. Ein erneutes Packen, Strukturieren und Bereitstellen des Datenpakets nach Fristablauf stellt eine kostenpflichtige Zusatzleistung dar und wird mit einer administrativen Aufwandspauschale von CHF/EUR 30.– fakturiert.

16. UMTAUSCH, RÜCKGABERECHT & MÄNGEL

- ▶ Da es sich bei den erbrachten Leistungen um individuell nach Kundenspezifikation angefertigte, schöpferische Einzelleistungen und Strukturanalysen handelt, sind Umtausch, Rückgabe oder die Stornierung nach erfolgter Ausarbeitung vollumfänglich ausgeschlossen.
- ▶ Der Auftraggeber hat die übermittelten Visualisierungen und Audio-Dateien unmittelbar nach Erhalt auf technische Mängel zu prüfen. Allfällige Mängel (z.B. fehlerhafte PDF-Exporte oder beschädigte MP3-Dateien) sind dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach digitaler Zustellung schriftlich zu rügen. Nach Ablauf dieser Rügefrist gilt die erbrachte Leistung als mängelfrei abgenommen.

17. RECHTLICHE MELDEPFLICHTEN & AUFFÜHRUNGSTARIFE

Die vollumfängliche Pflicht zur gesetzlichen Deklaration, Anmeldung und betragsmässigen Abgeltung sämtlicher Rechte im Rahmen von öffentlichen Darbietungen, Live-Vorträgen oder Veranstaltungen liegt ausschliesslich beim ausführenden Verein respektive beim jeweiligen Event-Veranstalter. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei administrative oder finanzielle Haftung für versäumte, unvollständige oder fehlerhafte Meldungen an die entsprechenden Institutionen und Stellen.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR LAUFENDE CO-KREATION & RÜCKTRITT

18. VERTRAGSSCHLUSS & ABWICKLUNG VOR ORT

Mündliche Vereinbarungen oder schriftliche Zusagen, die im Rahmen von persönlichen Terminen oder Sofortgeschäften direkt im Atelier in Stans getroffen werden, begründen ein unmittelbar rechtsverbindliches Vertragsverhältnis (einfacher Auftrag nach Art. 394 ff. OR). Ein nachträgliches gesetzliches oder vertragliches Rücktritts- oder Widerrufsrecht des Auftraggebers ist bei diesen Vor-Ort-Geschäften vollumfänglich ausgeschlossen.

19. REVOLUTIONÄRER FILTER & HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, das Auftragsverhältnis bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung der vertraglichen Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber (insbesondere bei Nichteinhaltung von Fristen, ungebührlichem Druck oder Störung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf Augenhöhe) mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen. In diesem Fall werden alle bis zum Zeitpunkt des Abbruchs erbrachten Teilleistungen, Strukturanalysen und zeitlichen Aufwände durch SoundUnique.ch pro rata temporis auf Basis des vereinbarten Gesamthonorars abgerechnet und in Rechnung gestellt.

20. HÖHERE GEWALT & ABBRUCH VON WORKSHOPS

- ▶ Kann eine vereinbarte Dienstleistung, ein Coaching oder ein Atelier-Workshop aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, behördliche Massnahmen, Epidemien, unverschuldete technische Totalausfälle der Studio-Infrastruktur oder akute, krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit des Dienstleisters) nicht vertragsgemäss durchgeführt werden, ruhen die gegenseitigen Leistungspflichten für die Dauer der Störung.
- ▶ Der Auftragnehmer übernimmt in Fällen höherer Gewalt keinerlei Haftung für entstandene Spesen, Reise-, Übernachtungs- oder Logistikkosten des Auftraggebers oder seiner Teilnehmenden. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall einen zeitnahen, einvernehmlichen Ersatztermin für die Durchführung der Dienstleistung anzustreben.

21. INSTRUMENTENMIETE, GEFAHRENÜBERGANG & SCHADENSHAFTUNG

- ▶ Die Überlassung von Instrumenten und Equipment zur Miete (z.B. Marimbaphon, Handpan, Perkussionsinstrumente) erfolgt ausschliesslich im einfachen Auftrag und setzt den Abschluss eines separaten, im Doppel unterzeichneten Mietvertrags voraus. Die physische Aushändigung des Mietobjekts ist zwingend an die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (Identitätskarte/Pass) bei Abholung gebunden. Der Mietpreis ist gemäss Tariftabelle im Voraus (Vorkasse/TWINT) zu entrichten.
- ▶ Mit der physischen Übergabe des Mietobjekts am Atelierstandort Stans geht die gesamte Haftung für Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder übermässige Abnutzung auf den Mieter (Auftraggeber) über. Das Instrument ist in dem Zustand zu erhalten, in dem es übergeben wurde.
- ▶ Jegliche Schäden, die während der Mietdauer entstehen, sowie anfallende Reparaturkosten durch einen autorisierten Blasinstrumenten- oder Schlagwerk-Reparateur sind vollumfänglich vom Mieter zu tragen. Bei Totalschaden oder Verlust wird der dokumentierte Neupreis (gemäss Deklaration im Leistungsprofil) in Rechnung gestellt.
- ▶ Das Mietobjekt ist termingerecht am vereinbarten Ablaufdatum im Atelier Stans inklusive sämtlichem Zubehör (Transporttaschen, Cases, Mallets, Ständer) zu retournieren. Bei verspäteter Rückgabe wird pro überzogenem Tag der reguläre Tagesmietpreis bzw. eine administrative Ausfallpauschale von CHF 20.– pro Tag nachfakturiert.

Stans, September 2026

NEYEN⁹ resonance : SoundUnique.ch

Der Inhaber: Ralph Zimmermann